

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bebauungsplan

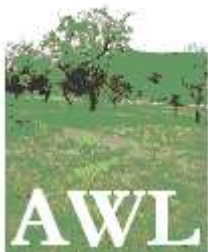
Ärztehaus Riedbach

im Gebiet der

Gemeinde Pleidelsheim
Landkreis Ludwigsburg

Auftraggeber:

Gemeinde Pleidelsheim
Marbacher Straße 5
74385 Pleidelsheim



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

November 2019



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Untersuchungsgebiet	3
3	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	7
4	Bestand und Betroffenheit geschützter Arten	8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets (Plangebiet)	3
2	Blick auf den Tabaktrockenschuppen und die Geschirrhütte	4
3	Außenwände des Tabaktrockenschuppens ohne Nischen zum Nestbau	4
4	Giebelseite des Tabaktrockenschuppens ohne Nischen zum Nestbau	4
5	Innenraum des Tabaktrockenschuppens ohne Kot von Vögeln und Fledermäusen	4
6	Mehrere Jahre altes Nest im Innenbereich des Tabaktrockenschuppens	5
7	Unterseite des Tabaktrockenschuppens mit gelagertem Material	5
8	Geschirrhütte ohne Zugangsmöglichkeit für Tiere und Nestbaumöglichkeit	5
9	Detail von Flst.-Nr. 168 mit Grünland und Gehölzen an der Riedbachstraße	5
10	Nördlicher Rand von Flst.-Nr. 168 mit Böschung bei der Gartenstraße	5
11	Blick auf die Flst.-Nrn. 166-168 mit dichtwüchsigem Grünland	5
12	Gehölz östlich des Parkplatzes mit dünnstämmigen Gehölzen ohne Höhlen	6
13	Gehölz östlich des Parkplatzes mit schmaler Strauchhecke	6
14	Treppenaufgang mit angrenzender Mauer am nördlichen Rand des Parkplatzes	6
15	Mauer hinter der Baumreihe am nördlichen Rand des Parkplatzes	6
16	Blick auf die Baumreihe ohne Höhlen am nördlichen Rand des Parkplatzes	7
17	Blick auf die Baumreihe ohne Höhlen am nördlichen Rand des Parkplatzes	7
18	Blick auf die Alte Wiegehalle an der Mundelsheimer Straße mit Parkplatz	7
19	Dachkonstruktion der Alten Wiegehalle	7

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Pleidelsheim möchte mit dem Bebauungsplan Ärztehaus Riedbach einen innerörtlichen Bereich planerisch zur Bebauung vorbereiten. Durch den geplanten Abbruch eines Tabaktrockenschuppens sowie einer Geschirrhütte und die Überformung umliegender Freiflächen in deren Umfeld erfolgen Eingriffe in Strukturen, die von europarechtlich und streng geschützten Arten (einheimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitat genutzt werden könnten.

Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage einer umfassenden Untersuchung der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen und vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Als Untersuchungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen das Plangebiet festgelegt (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (Plangebiet, farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Abgebrochen werden sollen ein Tabaktrockenschuppen auf Flst.-Nr. 167 (Abb. 2-7) und eine Geschirrhütte auf Flst.-Nr. 168 (Abb. 2, 8). Der Schuppen bietet an seinen Außenwänden keine Nischen oder Spalten, die von geschützten Tierarten genutzt werden könnten. Er ist ebenerdig an drei Seiten offen und weist im Innenbereich etliche Balken mit Nistgelegenheiten für Vögel auf. Hier wurden Reste von drei Nestern gefunden, die erkennbar bereits sehr viele Jahre alt waren. Frische Nester und jegliche Kots Spuren von Vögeln fehlen im Schuppen. Vorgefunden wurde hingegen frischer Kot des Steinmarders, der sämtliche Bereiche leicht erreichen kann, wodurch eine sichere Aufzucht von Jungvögeln unmöglich wäre. Geschützte Quartiere für Fledermäuse sind nicht vorhanden. Die benachbarte Geschirrhütte bietet Tieren weder an den Außenseiten noch im unzugänglichen Innenraum Fortpflanzungsgelegenheiten oder Quartiere. Die südlichen Ränder der Flst.-Nrn. 166-168 sind mit Gehölzen bewachsen, die eine Abgrenzung zur Riedbachstraße hin bilden. Auf dem östlichsten Flurstück wachsen junge Obstbäume noch ohne jegliche tierökologische Relevanz. Im Wesentlichen werden diese Flurstücke von extensiv genutztem Grünland eingenommen, deren hochwüchsige Obergräser (Wiesen-Knäuelgras v.a.) keine Lücken am Boden lassen und das Aufkommen einer tierökologisch relevanten Kräutervegetation unterbinden (Abb. 11). Am nördlichen Rand der genannten Flurstücke steigen diese mit einer Böschung zur Gartenstraße hin an und weisen dort einige besonnte Bodenstrukturen und eine Mauer auf (Abb. 10).



Abb. 2: Blick auf den Tabaktrockenschuppen auf Flst.-Nr. 167 und die Geschirrhütte auf Flst.-Nr. 168.



Abb. 3: Außenwände des Tabaktrockenschuppens ohne Nischen und Spalten zum Nestbau.



Abb. 4: Giebelseite des Tabaktrockenschuppens ohne Nischen und Spalten zum Nestbau.



Abb. 5: Innenraum des Tabaktrockenschuppens ohne Kots Spuren von Vögeln und Fledermäusen.



Abb. 6: Mehrere Jahre altes Nest im Innenbereich des Tabaktrockenschuppens.



Abb. 7: Unterseite des Tabaktrockenschuppens mit gelagertem Material.



Abb. 8: Geschirrhütte auf Flst.-Nr. 168 ohne Zugangsmöglichkeit für Tiere und Nestbaumöglichkeit.



Abb. 9: Detail von Flst.-Nr. 168 mit Grünland und Gehölzen an der Riedbachstraße.



Abb. 10: Nördlicher Rand von Flst.-Nr. 168 mit Böschung bei der Gartenstraße.



Abb. 11: Blick auf die Flst.-Nrn. 166-168 in östlicher Richtung mit dichtwüchsigem Grünland.

Durch einen Gehölzstreifen von Flst.-Nr. 168 getrennt befindet sich westlich der besprochenen Flächen ein Parkplatz. Die wenigen durchweg dünnstämmigen Bäume in diesem Gehölzstreifen enthalten keine Höhlen, die von brutwilligen Vogelarten oder quartiersuchenden Fledermäusen genutzt werden könnten (Abb. 12, 13).



Abb. 12: Gehölz östlich des Parkplatzes mit dünnstämmigen Gehölzen ohne Höhlen.



Abb. 13: Gehölz östlich des Parkplatzes mit schmaler Strauchhecke.

Im Norden wird der Parkplatz zur Gartenstraße hin von einer Böschung und einer Mauer begrenzt, die besonnte Stellen aufweisen (Abb. 14, 15).



Abb. 14: Treppenaufgang mit angrenzender Mauer am nördlichen Rand des Parkplatzes.



Abb. 15: Mauer hinter der Baumreihe am nördlichen Rand des Parkplatzes.

Vor dem westlichen Abschnitt wachsen einige größere Laubbäume (Platane u. a.), die nummerisch erfasst wurden (Abb. 16, Baumschutzverordnung?) und die trotz ihres bereits fortgeschrittenen Alters keinerlei Höhlen enthalten (Abb. 17).



Abb. 16: Blick auf die Baumreihe ohne Höhlen am nördlichen Rand des Parkplatzes.



Abb. 17: Blick auf die Baumreihe ohne Höhlen am nördlichen Rand des Parkplatzes.

Am südwestlichen Rand des Parkplatzes befindet sich an der Mundelsheimer Straße die Alte Wiegehalle, die aufgrund eines Netzes an der eigentlich offenen Dachunterseiten keinerlei Spuren tierischer Nutzung aufweist (Abb. 18, 19).



Abb. 18: Blick auf die große Alte Wiegehalle an der Mundelsheimer Straße mit Parkplatz.



Abb. 19: Die Dachkonstruktion der Alten Wiegehalle dient wegen eines Netzes nicht als Brutplatz.

3. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
Baubedingte Wirkfaktoren	Lärmimmissionen durch Arbeiten in die Umgebung des Plangebiets <ul style="list-style-type: none"> ➤ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
	Abbruch von Gebäuden <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung ➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Vögel ➤ Fledermäuse
	Flächenbeanspruchung (Grünflächen), Rodung von Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe) ➤ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten) ➤ Zerstörung von Wirtspflanzen bzw. Larvalnahrung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge ➤ Käfer ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge ➤ Käfer
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Zukünftigen Nutzungen der geplanten Neubauten <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufgrund der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen sind jedoch keine signifikanten Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Artengruppe

4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 23.10.2019 bei 17^o C, Windstille und wolkenlosem Himmel wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet auf Vorkommen der genannten Artengruppen hin kontrolliert und hinsichtlich ihrer Habitateignung für diese bewertet.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:



Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	nein	<p>1. Für Vogelarten, die gerne in Gebäudenischen, unter Dachvorsprüngen oder in Dachspalten brüten (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Türkentaube, z. T. auch Amsel) existieren keine sicheren Nistplätze im oder am abzubrechenden Tabaktrockenschuppen. Sowohl der Schuppen als auch die Geschirrhütte dienen nicht als Fortpflanzungsstätte von Vogelarten.</p> <p>Die Bäume im Untersuchungsgebiet enthalten keine Höhlen, die sich von Meisenarten oder dem Star als Nistplatz nutzen ließen. Die Sträucher in den Gehölzstreifen sind häufigen Störungen durch Fußgänger und Kfz-Verkehr ausgesetzt und können nur einigen wenigen unempfindlichen Arten als Nistplatz dienen. Eventuell in einzelnen Jahren und dann nur einjährig brütende Vogelarten, die ihre Nester jedes Jahr an einer anderen Stelle neu anlegen (z.B. Amsel), wurden bei der Begehung nicht vorgefunden.</p> <p>2. Durch den Abbruch der Gebäude können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden, da diese keine Fortpflanzungsstätten enthalten.</p> <p>Falls die Gehölze innerhalb der Brutperioden gefällt oder gerodet werden, so könnten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht erfüllt, da vom Vorhaben keine erheblichen Störungen ausgehen, die den günstigen Erhaltungszustand der im Siedlungsbereich befindlichen Populationen verschlechtern. Da sich keine mehrjährige, mehr oder weniger regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen oder Horste) in den Gehölzen befinden, können durch deren Rodung oder Fällung keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>3. Eine darüber hinausgehende, vertiefte Untersuchung der Vogelvorkommen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist zur Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich, da sich keinerlei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abzeichnen.</p> <p>Generell muss die gesetzliche Rodungsfrist gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG beachtet werden, gemäß der außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Tötungen von Individuen generell vermieden werden.</p> <p>Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Vorkommen von Fledermäusen im Außenbereich des abzubrechenden Tabaktrockenschuppens sind nicht möglich, da keine schützenden Spaltenquartiere existieren. Im Innenbereich sind alle Stellen frei zugänglich und durch den anwesenden Steinmarder gefährdet. Generell aber meiden Fledermäuse Zugluft, wie sie im</p>



		<p>Trockenschuppen durch dessen Konstruktion herbeigeführt und gewünscht wurde. Dementsprechend wurden keine Spuren gefunden, die auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse (Kot, ev. mumifiziert am Boden liegende Tiere) hinweisen. Die benachbarte Geschirrhütte ist für Fledermäuse unzugänglich.</p> <p>2. Durch den Abbruch der beiden Gebäude können keine Quartiere zerstört oder Individuen von Fledermäusen getötet werden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen von Fledermäusen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Wenn der Abbruch des Tabaktrockenschuppens im Zeitraum zwischen 01. November und 27. Februar erfolgt, können grundsätzlich keine Tötungen von Individuen erfolgen, da in dieser Zeitspanne eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>
Reptilienarten	nein	<p>1. Die Flurstücke Nummer 166-168 sind aufgrund der dichten Grasvegetation für Reptilienarten schlecht als Habitat geeignet. Nur eine Treppe auf Flst.-Nr. 168 könnte als günstiger Aufwärmplatz dienen. Negativ wirkt sich auch die teilweise Beschattung der Flächen durch Gehölze aus. Für Reptilien wesentliche Strukturen fehlen (alte verlassene Wühlmausgänge als Versteck, feuchtigkeitsgeschützte Überwinterungsquartiere, lockerer Boden zur Eiablage usw.).</p> <p>Die Mauer und die Treppe beim Parkplatz weist keine Ritzen oder Spalten auf, die der für die Mauereidechse als Versteck dienen könnte.</p> <p>Bei der Begehung wurden keine Eidechsen festgestellt. Da Mauereidechsen in Deutschland sich je nach Witterung erst zwischen Ende September und November in ihre Winterquartiere zurückziehen und selbst im Winter bei längeren Schönwetterperioden aktiv sind, wäre die Wahrscheinlichkeit hoch gewesen, am 23.10.2019 bei sehr günstigem Wetter ein Individuum zu entdecken (allgemeiner Hinweis: noch im November bei nur 11° C wurden in Weinsberg an einer vergleichbar besonnten Trockenmauer Mauereidechsen beobachtet, so dass die 17°C zum Zeitpunkt der Begehung günstig für eine Aktivität gewesen wäre).</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird der Schluss gezogen, dass im Untersuchungsgebiet keine Reptilien vorkommen.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>



Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Käferarten	nein	<p>1. Im UG fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Schmetterlinge	nein	<p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsauer“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung.</p> <p>2. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>

Dieter Veile (Dipl.- Biol.)
Obersulm, 12.11.2019